

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern  
per Mail an: [sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Zürich, 18. März 2020

## **Vernehmlassung zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV dankt für die Einladung zur Stellungnahme zur Vorlage «Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)». Er nimmt die Einladung gerne an und äussert sich im Folgenden zunächst generell zur Vernehmlassungsvorlage und anschliessend zu den einzelnen Bestimmungen.

### **1 Generelle Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage**

Seit Jahren verlangt der SVV, dass die Stabilisierung der ersten und zweiten Säule der Altersvorsorge von der Politik rasch und zielgerichtet an die Hand genommen wird. Seit dem Scheitern der Reform «Altersvorsorge 2020» im September 2017 sind über zwei Jahre vergangen, bis der Bundesrat nun eine Vernehmlassungsvorlage für die Reform der zweiten Säule vorgelegt hat. Der SVV bedauert angesichts der Dringlichkeit den schlep- pendem Reformprozess, begrüsst es aber, dass nun ein Reformvorschlag vorliegt, der wichtige Elemente zur schrittweisen Stabilisierung der zweiten Säule enthält.

Der Bundesrat hält im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens die Notwendigkeit und die Dringlichkeit der Reform fest. Der SVV teilt diese Beurteilung und verlangt deshalb, dass die Reform so vorangetrieben wird, dass sie als «BVG 22» möglichst kurz nach derjenigen der AHV («AHV 21») in Kraft gesetzt werden kann. Für die Reform «AHV 21» fordert der SVV die Einführung des Rentenalters 65/65, da sich das BVG bezüglich Rentenalter weiterhin an der AHV orientieren soll – und da diese Anpassung auch für die Reform der beruflichen Vorsorge von Bedeutung ist.

Die Vernehmlassungsvorlage umfasst im Wesentlichen die Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,0 Prozent in einem Schritt, die Einführung eines Beitrages zur Finanzierung der Rentenumwandlungsgarantie, die Reduktion des Koordinationsabzuges und neue Ansätze für die Altersgutschriften sowie die Einführung eines Rentenzuschlages inklusive dessen Finanzierung. Sie beschränkt sich damit zurecht auf die wesentlichen Elemente und verbessert gleichzeitig die Vorsorge von tieferen Einkommen, insbesondere von teilzeitbeschäftigten Frauen.

Die *Senkung des Mindestumwandlungssatzes* auf 6,0 Prozent in einem Schritt und die Einführung eines *Beitrages zur Finanzierung der Rentenumwandlungsgarantie* sind zwingend und werden vom SVV in der vorgeschlagenen Form vorbehaltlos unterstützt. Weiter ist der SVV mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Aufhebung der Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur einverstanden.

Die Vorschläge des Bundesrates zur *Reduktion des Koordinationsabzuges* und die *neuen Ansätze für die Altersgutschriften* zielen richtigerweise darauf ab, das Leistungsniveau des BVG bei voller Beitragsdauer trotz Senkung des Umwandlungssatzes zu erhalten. Der SVV begrüsst das Bestreben für solche Ausgleichsmassnahmen ausdrücklich, beurteilt jedoch deren inhaltliche Ausgestaltung noch als optimierungsfähig. Wie weite Teile der Wirtschaft und die bürgerlichen Parteien erachtet auch der SVV die vom Bundesrat vorgeschlagene Halbierung des Koordinationsabzugs als zu weit gehend, da diese den Arbeitnehmenden und den Betrieben im Niedriglohnbereich überdurchschnittlich hohe Mehrbelastungen verursachen würde und damit volkswirtschaftlich schädlich wäre. Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates werden deshalb eine weniger starke Reduktion des Koordinationsabzuges und eine moderatere Glättung der Altersgutschriften vorgeschlagen.

Darüber hinaus schlägt der SVV vor, dass der Bundesrat, das in der Vernehmlassungsvorlage nicht enthaltene Element des Beginns des Sparprozesses in die weiteren Arbeiten zur BVG-Reform aufnimmt. Es hat sich gezeigt, dass dieses in der Öffentlichkeit breit diskutiert wird. So sind die Wirtschaftskreise und die bürgerlichen Parteien der Meinung, dass der Beginn des Sparprozesses auf das 20. Altersjahr vorzuverlegen sei. Die bürgerlichen Jungparteien gehen noch weiter und verlangen die Senkung des BVG-Startalters auf das 18. Altersjahr. Mit dem früheren Sparbeginn werden den jüngeren Generationen das Ansparen eines höheren Altersguthabens und damit höhere Altersleistungen ermöglicht. Der SVV ist der Ansicht, dass diesem Anliegen Rechnung zu tragen ist und könnte sich der Forderung nach einer Vorverlegung des Beginns des Sparprozesses auf das 20. Altersjahr (ab 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres) anschliessen.

Den vom Bundesrat vorgeschlagenen *Rentenzuschlag und dessen Finanzierung* lehnt der SVV ab. Die Kompensationsmassnahmen (insbesondere die Senkung des Koordinationsabzugs und die Erhöhung der Altersgutschriften), die der Bundesrat vorschlägt, führen dazu, dass die Altersguthaben substanziell erhöht und Renteneinbussen verhindert werden. Für diejenigen Versicherten, die kurz vor der Pensionierung stehen, greifen diese Massnahmen aber zu spät. Basierend auf dem «Sozialpartnerkompromiss» schlägt der Bundesrat neu einen pauschalen monatlichen Rentenzuschlag vor, der ausgehend von CHF 200 pro Monat über die Zeit gesenkt

werden soll. Dieser Rentenzuschlag soll mit einem Lohnbeitrag in der Höhe von 0,5 Prozent auf den AHV-pflichtigen Löhnen (bis CHF 853'200) finanziert werden. Damit wird in der zweiten Säule ein im Umlageverfahren organisiertes systemfremdes Element eingeführt, das für die Mehrheit der Versicherten zu einem unnötigen Leistungsausbau mit hohen Kosten führt. Die bestehende implizite Umverteilung wird durch eine explizite Umverteilung ersetzt und ausgebaut. Zudem wird nicht berücksichtigt, dass viele Pensionskassen in den vergangenen Jahren ihre Umwandlungssätze bereits angepasst und gleichzeitig den Sparprozess durch eine Senkung des Koordinationsabzuges, Anpassung der Altersgutschriften oder Einlagen aus Zinsgewinnen verstärkt haben.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Rentenzuschläge stehen in klarem Widerspruch zum bewährten Dreisäulenprinzip. Der SVV spricht sich dezidiert gegen die Einführung von Rentenzuschlägen aus, die im Giesskannenprinzip an alle Neurentner auszuschütten wären. Im Gegensatz zur AHV, die eine gezielte und politisch gewollte Umverteilung anvisiert, soll in der zweiten Säule weiterhin jeder Versicherte mit Unterstützung seines Arbeitgebers für sich selbst sparen. Systemfremde, lohnprozentfinanzierte Umverteilungen dürfen in der zweiten Säule nicht Einzug halten. Das Abstimmungsergebnis zur Reform «Altersvorsorge 2020» hat zudem gezeigt, dass Lösungsvorschläge, die pauschale Zuschläge mit der Giesskanne vorsehen, nicht mehrheitsfähig sind. Lohnprozentfinanzierte Rentenzuschläge, die einen markanten Leistungsausbau zur Folge hätten, lehnt der SVV deshalb dezidiert ab. Gleichzeitig unterstützt der SVV jedoch das Bestreben, dass mit geeigneten Kompensationsmassnahmen Renteneinbussen verhindert werden.

Da der SVV lohnprozentfinanzierte Umverteilungen in der zweiten Säule grundsätzlich ablehnt, begrüsst er die nähere Prüfung der von der Wirtschaft eingebrachten Vorschläge der Einmaleinlage zugunsten der Übergangsgeneration. Diese Vorschläge sehen für die unmittelbar von der Senkung des BVG-Umwandlungssatzes betroffene Übergangsgeneration während einer beschränkten Zeit entweder eine dezentral (auf Pensionskassen-Ebene) finanzierte Einmaleinlage oder eine zentral finanzierte Einmaleinlage in das BVG-Altersguthaben vor, unter Anrechnung des Überobligatoriums. Diese Alternativen zum Rentenzuschlagsvorschlag des Bundesrates werden dem Anspruch des SVV auf eine Finanzierungslösung innerhalb der zweiten Säule gerecht. Andererseits spricht auch der zu erwartende Umfang der Kosten für eine solche Finanzierung. So sehen diese alternativen Vorschläge aus der Wirtschaft jährliche Mehrkosten von rund CHF 1,6 Milliarden vor. Damit sind sie erheblich günstiger und wirtschaftsverträglicher als die Lösung des Bundesrates, die jährliche Mehrkosten von über CHF 3 Milliarden zur Folge hätte. Gestützt auf diese Beurteilung erwartet der SVV, dass der Bundesrat diese Vorschläge im Rahmen der Auswertung der Vernehmlassungsantworten vertieft prüft und einen konsolidierten Lösungsansatz aus den eingebrachten Modellen der Wirtschaft als Grundlage zur Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen in die Botschaft zur Gesetzesvorlage an die Eidgenössischen Räte integriert.

Für den Fall, dass der Bundesrat an seiner Position festhält und auch die Eidgenössischen Räte in der parlamentarischen Beratung zum Schluss kommen, dass der in der bundesrätlichen Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Rentenzuschlag mehrheitsfähig ist, stellt sich der SVV auf den Standpunkt, dass die vom Bundesrat in der Vernehmlassung unterbreiteten Vorschläge zum Rentenzuschlag und dessen Finanzierung noch

anzupassen sind. Anpassungen sind insbesondere in Bezug auf den Kreis der Anspruchsberechtigten sowie die Art und Dauer der Finanzierung vorzunehmen. Konkret schlägt der SVV unter anderem vor, dass:

- der Rentenzuschlag nur bei stark betroffenen Einkommensverhältnissen zum Tragen kommt;
- der Rentenzuschlag auf die von dieser Reform betroffene Übergangsgeneration beschränkt bleiben soll;
- die Finanzierung des Rentenzuschlags so geregelt wird, dass Beiträge nur solange erhoben werden, wie dies zur Finanzierung der zeitlich und betraglich auf die betroffenen Übergangsgeneration limitierten Rentenzuschläge notwendig ist.

Schliesslich ist der SVV der festen Überzeugung, dass mit dem Ziel der nachhaltigen Ausgestaltung der ersten und zweiten Säule der Altersvorsorge im Nachgang zur vorliegenden BVG-Reform weitere Reformen folgen müssen – und dass es unumgänglich sein wird, im Rahmen dieser Reformen die zentralen Parameter (Rücktrittsalter, Umwandlungssatz, Mindestzinssatz) an die realen Bedingungen anzupassen und an deren künftige Entwicklung zu koppeln.

## **2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage**

### **2.1 Bestimmungen, mit denen der SVV vorbehaltlos einverstanden ist**

*Art. 14 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> *Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6,0 Prozent für das ordentliche Rentenalter (Art. 13 Abs. 1).*

<sup>3</sup> *Er [Der Bundesrat] unterbreitet der Bundesversammlung mindestens alle fünf Jahre einen Bericht, den er unter Einbezug der Sozialpartner erstellt. Der Bericht enthält die Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren.*

Der SVV begrüsst die Anpassung von Art. 14 Abs. 2 und 3.

Der SVV begrüsst die Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,0 Prozent in einem Schritt als unabdingbare Massnahme hin zur finanziellen Stabilisierung der beruflichen Vorsorge.

*Art. 58 BVG: Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur  
Aufgehoben*

Der SVV ist mit der Aufhebung von Art. 58 BVG einverstanden.

*Art. 17 Abs. 2 Bst. g FZG*

*<sup>2</sup> Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt und der Bedarf in der Jahresrechnung oder in deren Anhang ausgewiesen ist. Abgezogen werden dürfen:  
g. Beitrag zur Finanzierung der Rentenumwandlungsgarantie.*

*Art. 37 Abs. 2 Bst. b VAG*

*<sup>2</sup> Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:*

*b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko-, - und Kostenprämien sowie Prämien zur Finanzierung der Rentenumwandlungsgarantie;*

Der SVV begrüsst die Anpassungen von Art. 17 Abs. 2 FZG (neuer Bst. g) und Art. 37 Abs. 2 Bst. b VAG.

Ebenso zwingend wie die Senkung des Umwandlungssatzes in einem Schritt auf 6,0 Prozent sind die periodische Überprüfung des Mindestumwandlungssatzes und die Einführung eines Beitrages zur Finanzierung von Rentenumwandlungsverlusten (Art. 17 Abs. 2 Bst. g FZG und Art. 37 Abs. 2 Bst. b VAG).

Art. 17 Abs. 2 Bst. g FZG bildet die Rechtsgrundlage dafür, dass die Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit erhalten, die aufgrund des überhöhten Mindestumwandlungssatzes resultierenden Altersrenten transparent zu finanzieren.

## 2.2 Bestimmungen mit Optimierungspotential

Art. 8 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 12 443 bis 85 320 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.

<sup>2</sup> Aufgehoben

Der SVV schlägt vor, dass der Koordinationsabzug auf 60 Prozent des AHV-Lohnes bzw. maximal CHF 21'330 festgelegt wird.

Für den SVV ist es zwingend, dass das Leistungsniveau des BVG bei voller Beitragsdauer durch eine geeignete Anpassung des Koordinationsabzuges und der Ansätze für die Altersgutschriften erhalten bleibt. Der auf 60 Prozent des AHV-Lohnes festgelegte und auf CHF 21'330 maximierte Koordinationsabzug erfüllt in Verbindung mit den nachstehend vorgeschlagenen Ansätzen für die Altersgutschriften (Art. 16 BVG) diese Zielsetzung.

Mit der Anpassung des Koordinationsabzuges soll auch die Situation für Bezüger(innen) von tieferen Einkommen und insbesondere auch von Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigten in der beruflichen Vorsorge verbessert werden. Art. 8 Abs. 1 BVG erfüllt in der vom SVV vorgeschlagenen Form auch diese Anforderung.

Art. 16 Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze:

Altersjahr	Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes
25–44	9,0
45–ordentliches Rentenalter	14,0

Der SVV schlägt folgende Ansätze für die Altersgutschriften vor:

Altersjahr	Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes
20–34	9,0
35–44	12,0
45–ordentliches Rentenalter	16,0

Für den SVV ist es zwingend, dass das Leistungsniveau des BVG bei voller Beitragsdauer durch eine geeignete Festsetzung des Koordinationsabzuges und der Ansätze für die Altersgutschriften erhalten bleibt. Die Anpassung der Ansätze für die Altersgutschriften und der frühere Beginn des Alterssparens (ab Alter 20 statt 25) erfüllen in Verbindung mit der vorstehend vorgeschlagenen Anpassung des Koordinationsabzuges (Art. 8 Abs. 1 BVG) diese Zielsetzung.

Bei der Anpassung der Ansätze für die Altersgutschriften ist mit Blick auf die Situation älterer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt auch die Forderung nach einer flacheren Staffelung zu berücksichtigen. Art. 16 BVG erfüllt in der vom SVV vorgeschlagenen Form auch diese Anforderung.

### 2.3 Bestimmungen, die vom SVV abgelehnt werden

*Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup>*

*2<sup>bis</sup> Der Bundesrat legt die Mindestumwandlungssätze für den Bezug von Altersleistungen vor und nach dem ordentlichen Rentenalter fest.*

Der SVV beantragt die Streichung von Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup> BVG.

Die Mindestumwandlungssätze für den Bezug von Altersleistungen vor und nach dem ordentlichen Rentenalter (Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup>) sollen weiterhin durch die Vorsorgeeinrichtungen festgelegt werden. Nur so ist gewährleistet, dass dabei kassenspezifisch Anreize für die Arbeit über das ordentliche Rentenalter hinaus gesetzt werden können.

*Artikel 47b – 47i BVG, Art. 56 Abs. 1 Bst. a BVG und Bst. b der Übergangsbestimmungen*

*Art. 47b, Grundsatz*

*Art. 47c, Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente*

*Art. 47d, Anspruch auf den Zuschlag zur Invalidenrente*

*Art. 47e, Höhe des Rentenzuschlags*

*Art. 47f, Finanzierung des Rentenzuschlags*

*Art. 47g, Auszahlung des Rentenzuschlags*

*Art. 47h, Aufgaben des Sicherheitsfonds*

*Art. 47i, Berichterstattung zum Rentenzuschlag*

*Art. 56 Abs. 1 Bst. a, Aufgaben nach Art. 47h*

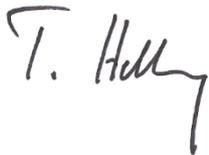
*Bst. b der Übergangsbestimmungen*

Der SVV fordert, dass der in den Art. 47b – 47i BVG, Art. 56 Abs. 1 Bst. a BVG und Bst. b der Übergangsbestimmungen beschriebene Rentenzuschlag durch gezieltere Massnahmen für die Übergangsgeneration ersetzt wird.

Der Rentenzuschlag erfüllt zwar die Forderung nach Sicherstellung der Leistungen für die Übergangsgeneration in hohem Masse. Der SVV teilt jedoch die bekannten und berechtigten Vorbehalte gegenüber diesem Modell und verlangt deshalb, dass stattdessen ein Ansatz gewählt wird, wie er in den generellen Bemerkungen (siehe Ziffer 1) skizziert wird.

Wir bedanken uns dafür, dass Sie unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung der Vorlage mitberücksichtigen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerischer Versicherungsverband SVV



**Thomas Helbling**  
Direktor



**Adrian Gröbli**  
Leiter Bereich Lebensversicherung